

Dienstag den 12. Mai 1868.

Erkenntnisse.

Das k. k. Landes- als Preßgericht Innsbruck hat mit dem Erkenntnis vom 2. d. M., Z. 1423, das Verbot der Weiterverbreitung der Nr. 90 des in Trient erscheinenden politischen Tagesblattes „Il Trentino“ vom 20. April d. J. wegen des darin enthaltenen Thatbestandes des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a St. G. B. ausgesprochen.

Das k. k. Landes- als Preßgericht Prag hat mit dem Beschlusse vom 25. April d. J., Z. 10.294, das Verbot der Weiterverbreitung der Nr. 125 der Zeitschrift „Narodni pokrok“, Jahrgang 1868, wegen des darin enthaltenen Verbrechens nach § 63 St. G. B. ausgesprochen.

Das k. k. Kreisgericht Bozen als Preßgericht hat mit dem Erkenntnis vom 25. April d. J., Zahl 1512, die Beilage zu Nr. 103 des „Südtiroler Volksblattes“ vom 24. December 1867 und das Hauptblatt Nr. 104 vom 28. December 1867, wegen des durch ihren Inhalt begangenen Vergehens nach § 305 St. G. B. verboten.

Ausschließende Privilegien.

1. Das k. k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirthschaft, Industrie und Handel haben die Anzeige, daß Karl A. Specker in Wien das ihm unterm 13. November 1867 verliehene ausschließende Privilegium auf die Erfindung einer Desinfections- und antiseptischen Seife mit Cession ddo. Wien am 1. Februar 1868, an Eduard Schlamp, Chemiker zu Rierstein bei Oppenheim am Rhein, vollständig übertragen habe, zur Kenntniß genommen.

Diese Privilegiums-Übertragung wurde vorschristsmäßig einregistrirt.

Wien, am 10. März 1868.

2. Das k. k. Handelsministerium hat die Anzeige, daß Mathias Alexander Brana Namens seines Sohnes Alexander Josef Brana, das dem Letztern unterm 19. September 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Erfindung eigenthümlicher Hobelleisten zur Erzeugung von Bündholzdrähten mit dem Kauf- und Verkaufsvertrage ddo. Wien, am 7. Jänner 1868 an Gustav Pfannkuche, Maschinenfabricanten in Wien, vollständig übertragen habe, zur Kenntniß genommen und die Registrirung dieser Übertragung veranlaßt.

Wien, am 13. März 1868.

3. Das k. k. Handelsministerium hat die Anzeige zur Kenntniß genommen, daß Dr. Emanuel Hermann, Professor an der Handelsakademie in Graz, nachstehende zwei Privilegien, und zwar: 1. das demselben auf die Erfindung eines fahrenden Steinkohlen-Kleinverschleiß-Wagens unterm 10. Juni 1867 ertheilte ausschließende Privilegium; 2. das ihm unterm 25. Februar 1867 auf die Erfindung eines eigenthümlich construirten Brennholz-Kleinverschleißwagens ertheilte Privilegium mit Cession ddo. Graz, am 9. December 1867, an Giacinto Ribano theilweise in der Art übertragen habe, daß Letzterer ausschließend berechtigt sei, das ersterwähnte Privilegium im Polizeirayon der Stadt Prag und das zweitgedachte Privilegium im Polizeirayon der Stadt Pest-Ofen allein oder in Gesellschaft mit Andern auszuüben.

Diese beschränkte Übertragung wurde im Privilegienregister vorschristsmäßig eingetragen.

Wien, am 13. März 1868.

(158—1)

Nr. 2290.

Edict.

Vom k. k. Landes- als Preßgerichte in Prag wird bekannt gemacht, daß Franz Kottel, vormaliger Redacteur der Zeitschrift „Politik“, zuletzt wohnhaft in Prag, wegen des in § 65 a. St. G. bezeichneten, nach § 65 St. G., dann § 35 und 36 P. G. strafbaren Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe in den Anklagestand versetzt worden ist.

Da sich Franz Kottel von Prag geflüchtet hat und sein Aufenthaltsort unbekannt ist, wird derselbe gemäß § 386 St. P. O. aufgefordert, sich binnen längstens drei Monaten — vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Prager Zeitung gerechnet — vor das k. k. Landes- als Strafgericht in Prag zu stellen, widrigenfalls gegen ihn das Verfahren und Erkenntnis in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Prag, am 1. April 1868.

(154—3)

Nr. 3011.

Concurs-Ausschreibung.

In Folge des hohen Ministerial-Erlasses vom 25. März 1868, Z. 1502, wird zur Besetzung der erledigten Directorsstelle des k. k. Obergymnasiums erster Gehaltsklasse in Zara hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist der fixe Gehalt jährl. 1365 fl. nebst dem Anspruche auf die systemisirten Decennalzulagen jährl. 105 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre Gesuche unmittelbar und längstens

bis Ende Mai 1868

bei der gefertigten Statthalterei zu überreichen und in denselben ihr Alter, Religion, eine gesunde und kräftige Leibesbeschaffenheit, die zurückgelegten Studien, ihre Befähigung zum Gymnasial-Lehrante im Sinne der in der Ministerial-Verordnung vom 24. Juli 1856 (R. G. B. Nr. 143) enthaltenen Bestimmungen, die erworbenen Sprachkenntnisse, wie auch ihre bisherige Dienstleistung durch gesetzliche Zeugnisse nachzuweisen.

Zara, den 17. April 1868.

Von der k. k. dalmatinischen Statthalterei.

(155—3)

Rundmachung.

Nr. 3161.

Jene Forstcandidaten, welche zu der mit Ministerial-Verordnung vom 16. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 63, XXVI. Stück, Seite 640, vorgeschriebenen und im Herbst l. J. abzuhaltenden Staatsprüfung für den selbständigen Forstverwaltungsdienst oder für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal zugelassen zu werden wünschen, werden aufgefordert, ihre nach Vorschrift der obigen Ministerial-Verordnung belegten Gesuche längstens

bis Ende Juni d. J.

bei dieser k. k. Landesregierung, und zwar, wenn sie derzeit bereits im Forstdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzubringen.

Laibach, am 1. Mai 1868.

K. k. Landesregierung für Krain.

(156—2)

Nr. 2937.

Rundmachung

über die in Krain für das Jahr 1868 in der einzigen Concursstation Rassenfuß am 12. September stattfindende Vertheilung von Prämien und Medaillen für Stuten und Prämien für Privatbeschälhengste.

In Krain wird für das Jahr 1868 die Vertheilung von Prämien und Medaillen für Mutterstuten mit Fohlen und für dreijährige Stuten, dann von Prämien für Privatbeschälhengste in Rassenfuß, als der einzigen Concursstation, auf den

12. September,

Vormittags um 9 Uhr, anberaumt, und es werden diesfalls auf Grund der Ministerialverordnungen vom 17. März 1866 (R. G. B. XIV. Stück, Nr. 41, Abdrücke aus dem R. G. B. IV. Stück, Nr. 35) und vom 5. November 1866 (R. G. B. XVI. Stück, Nr. 134, Abdrücke aus dem R. G. B. XII. Stück, Nr. 118) folgende Bestimmungen verlautbart:

I. In Betreff der Mutterstuten mit Fohlen und der dreijährigen Stuten:

a.		b.	
für Mutterstuten		für dreijährige Stuten	
Zahl d. Preise	à Ducaten	Zahl d. Preise	à Ducaten
1	10	1	8
2	7	2	6
3	4	3	3

Concursfähig sind:

a) Mutterstuten von ihrem vierten bis zum siebenten Lebensjahre mit gelungenen Saugfohlen, wenn die Stuten gut gepflegt, gesund und kräftig sind und wenn sie die Eigenschaft einer guten Zucht besitzen, dann

b) dreijährige Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und durch Verwendung zum Zuge noch nicht sichtbar verborben sind.

Die Eigenthümer der um Prämien concurrenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder aber, daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer zur Zeit der Geburt ihnen gehörigen Stute geboren und von ihnen aufgezogen worden ist.

Eine mit einem Zuchtprämium theilte Mutterstute kann bis zum siebenten Lebensjahre noch um ein zweites Zuchtprämium concurren, wenn sie in einem der ersten Prämierung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird.

Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Concurrenz ausgeschlossen.

Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft ein Zuchtprämium erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämiirt werden.

Zu jedem Stutenprämium wird eine silberne Medaille „für gute Zucht und Pflege der Pferde“ verliehen. Eigenthümer von Stuten, welche preiswürdig befunden werden, jedoch wegen Unzulänglichkeit der Prämien mit solchen nicht theilhaft werden können, erhalten bloß die Medaillen.

II. In Betreff der Privatbeschälhengste.

Zahl der Prämien	à Gulden ö. W.
3	150
3	100

Diese Prämien werden zuerkannt den Besitzern von Hengsten des Pinzgauer Schlags, welche das vierte Lebensjahr vollendet haben, bis zum vollendeten achten Jahre; welche ferner vollkommen zuchttauglich, gut gepflegt, gesund und kräftig sind; uetrefß welcher endlich durch ein Zeugniß des competenten k. k. Bezirksamtes nachgewiesen ist, daß der Pinzgauer Zuchthengst in der letztabgelaufenen Beschälperiode auf Grund der vorschristsmäßig erlangten Beschäl-Licenz zum Belegen der Landesstuten mit gutem Erfolge verwendet wurde.

Das Zeugniß des k. k. Bezirksamtes und der vorschristsmäßige Beschäl-Licenzschein, welche Documente beizubringen sind, müssen übrigens auch vom k. k. Militär-Hengsten-Depot oder vom k. k. Beschälhengsten-Commando bestätigt sein.

Ein mit einem Prämium theilte Zuchthengst Pinzgauer Schlags ist von der weiteren Concurrenz um Prämien innerhalb des oben bezeichneten Alters nicht ausgeschlossen.

Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der Mutterstuten, dreijährigen Stuten und Hengste, sowie die Zuerkennung der Prämien und Medaillen für die Stuten und der Prämien für die Hengste, erfolgt in der Concursstation durch eine politisch-militärische Commission, und es werden die Prämien gegen gestempelte Quittungen und die Medaillen gegen Empfangscheine sogleich auf dem Concursplatze ausgetheilt.

Laibach, am 28. April 1868.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.